



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 9. Mai 2022

Schriftliche Frage im April 2022

Arbeitsnummer 441

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im April 2022

Arbeitsnummer 441

Frage Nr. 441:

Inwiefern ist der Bundesregierung die in einem Interview des grünen Bundestagsabgeordneten Frank Bsirske geschilderte Feststellung einer Arbeitsgruppe der Job-Center-Leitung in NRW, dass der Hartz-IV-Satz nicht mehr existenzsichernd sei und deshalb nach Lage der Rechtsprechung eigentlich eine unterjährige Anpassung des Regelsatzes noch vor der turnusmäßigen Anpassung zum Jahreswechsel erfolgen muss (Vgl. Neues Deutschland vom 19. April 2022), bekannt und hat die Bundesregierung die Absicht eine unterjährige Anpassung des Regelsatzes vorzunehmen?

Antwort:

Die Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Energiepreise ist der Bundesregierung bekannt. Mit den zwei Entlastungspaketen hat die Bundesregierung bereits ausgleichende Unterstützungsmaßnahmen ergriffen.

Insbesondere mit der Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 200 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherung für den Monat Juli 2022, die im Wesentlichen auf den pauschalen Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht der Preisentwicklung zielen, wird eine mittelbare Erhöhung der Regelbedarfe als finanzieller Ausgleich bewirkt. Die nächste turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe erfolgt zum 1. Januar 2023. Erst dann werden die relevanten Datensätze vorliegen. In der nächsten Fortschreibung der Regelsätze werden dann sowohl die Preissteigerungen im zweiten Halbjahr 2021, die Preissteigerungen im ersten Halbjahr 2022 als auch die positive Lohnentwicklung bei der Regelbedarfsstufenfortschreibung voll berücksichtigt sein.

Neben der Einmalzahlung enthalten die Entlastungspakete weitere Maßnahmen, von denen auch die Leistungsberechtigten der sozialen Mindestsicherung profitieren. Insbesondere sei auf den Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucher und das 9 Euro-Ticket für den öffentlichen Personenverkehr verwiesen.

Ferner erhalten Kinder, die Leistungen aus den Mindestsicherungssystemen erhalten oder für die Kindergeld gezahlt wird, ab Juli 2022 einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro sowie einmalig 100 Euro.

Weitere Maßnahmen zur Entlastung werden fortlaufend vor dem Hintergrund der jeweiligen Entwicklungen geprüft.